

An die Aktionärinnen und Aktionäre
der Siegfried Holding AG

Siegfried

Einladung zur 120. ordentlichen Generalversammlung



Donnerstag, 20. April 2023
10.00 Uhr (Türöffnung 09.00 Uhr)
Stadtsaal, Weiherstrasse 2, 4800 Zofingen

Zofingen, im März 2023

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat der Siegfried Holding AG freut sich, Sie wieder zur Generalversammlung 2023 nach Zofingen einladen zu können. Sie wird im gewohnten Rahmen ablaufen, aber wohl etwas länger dauern als in den Vorjahren. Grund dafür bildet die Revision des Aktienrechts, die am ersten Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Obschon grundsätzlich eine zweijährige Übergangsfrist besteht, hat sich der Verwaltungsrat entschieden, die notwendigen Änderungen bereits an dieser Generalversammlung umzusetzen. Dies gibt uns auch Gelegenheit, das auslaufende genehmigte Aktienkapital mit dem neuen Instrument des Kapitalbands zu ersetzen. Wir verzichten aber darauf, für den Verwaltungsrat auch Spielraum gegen unten – also für eine Kapitalherabsetzung – zu schaffen. Ebenfalls verzichten wir derzeit auf das Instrument der Möglichkeit einer rein virtuellen Generalversammlung; wir wollen weiterhin eine physische Generalversammlung durchführen, die es uns erlaubt, mit Ihnen auch informell in Kontakt zu treten.

Vor diesen eher technischen Traktanden wird Sie unser CEO Wolfgang Wienand über den Geschäftsgang im vergangenen Jahr orientieren. Wie Sie wohl bereits wissen, können wir auf ein sehr erfolgreiches – unser bislang bestes – Geschäftsjahr zurückblicken. Und dies in einem doch sehr schwierigen und unsicheren Umfeld. Unser Management und die ganze Siegfried-Belegschaft haben eine ausgezeichnete Leistung abgeliefert, die unseren grossen Dank verdient.

Das gelungene Geschäftsjahr passt auch perfekt zum 150-Jahr-Jubiläum, das wir dieses Jahr feiern. 1873 gründete Samuel Benoni die Firma «Siegfried & Dürselen, Fabrik Chemisch-Pharmazeutischer Präparate sowie Handel mit Drogen». Von letzterem haben wir mittlerweile Abstand genommen. Wie es dazu gekommen ist und was sich in diesen 150 Jahren sonst noch zugetragen hat, können Sie in unserer Festschrift nachlesen, die wir als Teil der Feierlichkeiten herausgeben werden. An der Generalversammlung werden Sie ein Exemplar beziehen können.

Sie sehen, es lohnt sich, nach Zofingen zu kommen. Wir freuen uns jedenfalls auf Sie!

Mit besten Grüssen



Andreas Casutt

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

A. Erläuterungen

Die Generalversammlung ist gemäss Gesetz und Statuten für die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Diese sind seit dem 22. Februar 2023 auf der Internetseite der Siegfried Gruppe elektronisch verfügbar und liegen am Sitz der Siegfried Holding AG zur Einsichtnahme auf. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Basel, hat die Konzernrechnung der Siegfried Gruppe und die Jahresrechnung der Siegfried Holding AG geprüft.

B. Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Nennwertrückzahlung aus Aktienkapital

A. Erläuterungen

Gemäss Gesetz und Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie über die Nennwertrückzahlung aus Aktienkapital zuständig.

Der Bilanzgewinn in der Höhe von CHF 16 006 703 soll wie in den Vorjahren den freiwilligen Gewinnreserven zugewiesen werden.

Anstelle einer Dividende soll den Aktionärinnen und Aktionären für das Geschäftsjahr 2022 eine Ausschüttung in Form einer Nennwertrückzahlung in der Höhe von CHF 3.40 pro Aktie ausgerichtet werden. Diese Ausschüttung erfolgt ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % und ist für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Aktien im Privatvermögen halten, im Bund und in den Kantonen einkommenssteuerfrei.

Der Herabsetzungsbetrag von CHF 3.40 pro Aktie wird den Aktionärinnen und Aktionären nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Herabsetzungsverfahrens am 11. Mai 2023 ausbezahlt. Auszahlungsberechtigt sind diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Aktien der Siegfried Holding AG am letzten Geschäftstag vor der Auszahlung (*Record Date*) halten. Somit sind Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Aktien bis spätestens am 8. Mai 2023 (*Cum Date*) börslich erwerben, zum Erhalt der Auszahlung berechtigt.

Als Folge der Nennwertherabsetzung reduziert sich der aktuelle Nennwert von CHF 18.00 auf CHF 14.60 pro Aktie und wird das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten von derzeit CHF 80 424 000 auf CHF 65 232 800 gesenkt. Ebenso reduziert sich das bedingte Aktienkapital gemäss Art. 3^{bis} der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister entsprechend.

B. Anträge des Verwaltungsrats

2.1. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

| in CHF | 2022 |
|--|--------------|
| Vortrag vom Vorjahr | – |
| Jahresgewinn 2022 | 16 006 703 |
| Bilanzgewinn 2022 | 16 006 703 |
| Zuweisung Bilanzgewinn an freiwillige Gewinnreserven | – 16 006 703 |
| Vortrag Bilanzgewinn auf neue Rechnung | – |

2.2. Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung, Statutenänderung (anstelle einer Dividende für das Geschäftsjahr 2022)

Der Verwaltungsrat beantragt:

a) Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft durch Nennwertreduktion um CHF 3.40 pro Namenaktie von CHF 18.00 auf CHF 14.60 pro Aktie herabzusetzen und den Herabsetzungsbetrag von CHF 3.40 pro Aktie an die Aktionärinnen und Aktionäre auszubezahlen.

| in CHF | 2022 |
|---|-------------------|
| Aktienkapital per 20.4.2023 | 80 424 000 |
| Kapitalherabsetzung | – 15 191 200 |
| Aktienkapital nach Kapitalherabsetzung | 65 232 800 |

Als Ergebnis des Prüfungsberichts der PricewaterhouseCoopers AG als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach Art. 653m OR wird festzustellen sein, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

b) Bei Vollzug der Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung die Statuten der Siegfried Holding AG wie folgt anzupassen (*Änderungen kursiv*):

Artikel 3 Abs. 1 der Statuten – Aktienkapital:

«Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 65 232 800 und ist eingeteilt in 4 468 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 14.60. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.»

Artikel 3^{bis} Abs. 1 Satz 1 der Statuten – Bedingtes Kapital:

«Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Artikel 3 dieser Statuten kann sich durch Ausgabe von höchstens 47 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 14.60 Nennwert um höchstens CHF 686 200 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften.»

c) Den Verwaltungsrat zu beauftragen, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

3. Einführung eines Kapitalbands

A. Erläuterungen

Das aktuelle genehmigte Kapital der Siegfried Holding AG gemäss Art. 3^{ter} der Statuten läuft am 22. April 2023 ab. Das revidierte Aktienrecht, welches auf den 1. Januar 2023 in Kraft trat, lässt dessen Erneuerung nicht zu. Stattdessen schaffte das revidierte Aktienrecht die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband, welches u.a. die Funktion des bisherigen genehmigten Kapitals einnimmt. Mit der Einführung eines Kapitalbands ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital auch künftig innerhalb der in den Statuten definierten Vorgaben selbständig zu erhöhen.

Die Siegfried Gruppe verfolgt unverändert einen ambitionierten Wachstumskurs, der sowohl durch organisches Wachstum als auch weiterhin durch Zukauf von anderen Unternehmen, Standorten oder Geschäften realisiert werden soll. Das Kapitalband erlaubt es der Gesellschaft, solche Akquisitions- oder Investitionschancen flexibel und rasch wahrzunehmen oder Kapitalerhöhungen zur Optimierung der Aktionärsstruktur durchzuführen.

Das Kapitalband soll gegen oben bei 110 % des Aktienkapitals begrenzt sein (Kapitalerhöhung von maximal 10 %). Nach Durchführung der Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 2.2 dieser Einladung wird diese obere Grenze somit bei CHF 71 761 920 liegen. Auf die Einführung eines unteren Kapitalbands, innerhalb dessen der Verwaltungsrat zur Herabsetzung des Aktienkapitals ermächtigt würde, wird hingegen verzichtet; Kapitalherabsetzungen sollen auch künftig durch die Generalversammlung beschlossen werden. Entsprechend liegt die untere Grenze des Kapitalbands bei CHF 65 232 800, was dem Aktienkapital nach Durchführung der Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 2.2 dieser Einladung entspricht.

Das Kapitalband soll der Gesellschaft für maximal 5 Jahre, d.h. bis zum 20. April 2028, zur Verfügung stehen. Allerdings werden künftige durch die Generalversammlung beschlossene Kapitalherabsetzungen gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zum vorzeitigen Wegfall des Kapitalbands und entsprechendem wiederkehrendem Erneuerungsbedarf führen.

Wie bis anhin soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre aus den in den Statuten genannten Gründen zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten zuzuweisen. Die Gründe für einen Entzug oder eine Beschränkung werden den aktuellen Marktstandards angepasst, bleiben aber im Wesentlichen gleich wie unter dem bisherigen genehmigten Kapital.

Die Einführung des Kapitalbands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Einführung eines Kapitalbands zur Erhöhung des Aktienkapitals um maximal 10 % mit einer Laufzeit maximal bis zum 20. April 2028 durch nachfolgende Ergänzung von Art. 3^{ter} der Statuten.

Artikel 3^{ter} – Kapitalband

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 65 232 800 (untere Grenze) und CHF 71 756 080 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 446 800 voll zu liberierenden Namenaktien

mit einem Nennwert von je CHF 14.60 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre, und sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- (b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- (c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, einschliesslich Finanzinvestoren, oder im

Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
(d) für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) von bis zu 20 % der zu platzierenden oder zu verkaufenden Aktien an die betreffenden Erstkäufer oder Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienverkaufs.

⁵ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

⁶ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3^{bis} dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Sollte die Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 2.2 nicht angenommen werden, würde das Kapitalband entsprechend höher liegen mit einer oberen Grenze von CHF 88 466 400 und einer unteren Grenze von CHF 80 424 000.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

A. Erläuterungen

Die Generalversammlung ist gemäss Gesetz und Statuten für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats zuständig. Mit der Entlastung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrats für Ereignisse aus dem Geschäftsjahr 2022, die der Generalversammlung bekannt sind, nicht mehr verantwortlich machen werden.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

5. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

A. Erläuterungen

Der Vergütungsbericht umschreibt die Grundlagen der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Er umfasst die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Vergütung wie auch weitere Angaben zum Vergütungssystem der Siegfried Gruppe.

Der Vergütungsbericht 2022 ist seit dem 22. Februar 2023 auf der Internetseite der Siegfried Gruppe elektronisch verfügbar und liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Basel, hat den Vergütungsbericht geprüft.

Die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird. Dies ist bei der Siegfried Holding AG nicht der Fall. Der Verwaltungsrat der Siegfried Holding AG hat indes im Sinne einer transparenten Governance entschieden, den Vergütungsbericht der Generalversammlung 2023 erstmalig zur unverbindlichen Konsultativabstimmung zu unterbreiten.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichts 2022 (unverbindliche Konsultativabstimmung).

5.2. Vergütung des Verwaltungsrats

A. Erläuterungen

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung setzt sich zusammen aus einem fixen Grundhonorar, individuellen Funktionshonoraren und einer pauschalen Spesenentschädigung. Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer 2023/2024 beträgt für 7 Mitglieder maximal CHF 1 875 000, inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (Vorjahr: CHF 1 875 000). Die Gesamtvergütung wird in Form eines Barbetrags von CHF 725 000 (exkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) und im Übrigen in Form von Aktien der Siegfried Holding AG (maximal aber total 3 600 Aktien) ausgerichtet. Die zuzuteilenden Aktien sind für drei Jahre gesperrt.

Weitere Erläuterungen zur Vergütung des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht 2022.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer 2023/2024 in der Höhe von maximal CHF 1 875 000.

5.3. Vergütung der Geschäftsleitung

A. Erläuterungen

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht unverändert aus einer fixen Vergütung in bar, einer kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung in bar (Short Term Incentive, STI) und einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung

in Form von bedingten Anwartschaften auf Aktien der Siegfried Holding AG (Long Term Incentive, LTI). Der Generalversammlung werden alle drei Vergütungselemente separat zur Genehmigung unterbreitet.

Die prospektiv für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigende **fixe Vergütung** in bar beträgt für die gesamte Geschäftsleitung insgesamt maximal CHF 4 600 000, inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (Vorjahr: CHF 4 000 000). Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Betrag erklärt sich im Wesentlichen durch die geplante Erweiterung der Geschäftsleitung um ein zusätzliches Mitglied von derzeit sieben auf neu acht Mitglieder.

Die retrospektiv für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigende **kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung** in bar beträgt für die gesamte Geschäftsleitung insgesamt CHF 2 354 275, inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (Vorjahr: CHF 1 703 268). Sie errechnet sich aus dem effektiven Erreichungsgrad der vom Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2022 im Voraus definierten Unternehmensziele sowie der funktionalen und individuellen Ziele der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder. Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Betrag erklärt sich im Wesentlichen durch die in 2022 erbrachten guten Leistungen und der daraus folgenden höheren Zielerreichung, die im Durchschnitt bei 125.67 % lag (Vorjahr 101.88 %).

Die für das laufende Geschäftsjahr 2023 zu genehmigende **langfristige erfolgsabhängige Vergütung** beträgt für die gesamte Geschäftsleitung insgesamt maximal CHF 3 100 000, inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (Vorjahr: CHF 4 300 000). Sie wird in Form von 7 689 (Vorjahr: 6 091) bedingten Anwartschaften auf Aktien der Siegfried Holding AG entrichtet, deren Fair Value per Zuteilungstag wie in der Vergangenheit durch externe Experten mittels eines etablierten Bewertungsverfahrens ermittelt wurde. Die im laufenden Geschäftsjahr zugeteilten bedingten Anwartschaften beziehen sich auf die dreijährige Leistungsperiode der Geschäftsjahre 2023 bis 2025. Die 7 689 bedingten Anwartschaften berechtigen die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Ablauf der Leistungsperiode bei 100 %iger Zielerreichung zum Erhalt von bis zu 7 689 Aktien und bei maximaler Zielerreichung zum Erhalt von bis zu 11 533 Aktien. Der Wert der nach Ablauf der Leistungsperiode zuzuteilenden Aktien bemisst sich nach deren Börsenkurs zum Zeitpunkt der Aktienzuteilung im Jahr 2026. Die Hälfte der zuzuteilenden Aktien bleibt für weitere drei Jahre nach Zuteilungsdatum gesperrt. Die Zunahme der Anzahl Anwartschaften gegenüber dem Vorjahr ist einerseits auf ein zusätzliches Mitglied der Geschäftsleitung, andererseits aber vor allem auf den tieferen Durchschnittskurs der Siegfried Aktie im Jahr 2022 zurückzuführen, der für die Bestimmung der Anzahl Anwart-

schaften massgebend ist. Der trotz der Erweiterung der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgeschlagene tiefere Betrag ist im Wesentlichen auf den im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Fair Value der bedingten Anwartschaft zum Zeitpunkt der Zuteilung zurückzuführen.

Weitere Erläuterungen zur Vergütung der Geschäftsleitung finden sich im Vergütungsbericht 2022.

B. Anträge des Verwaltungsrats

5.3.1. Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in bar für das Geschäftsjahr 2024 im Gesamtbetrag von maximal CHF 4 600 000.

5.3.2. Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in bar für das Geschäftsjahr 2022 im Gesamtbetrag von CHF 2 354 275.

5.3.3. Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023 in Form von bedingten Anwartschaften auf Aktien der Siegfried Holding AG im Gesamtbetrag von CHF 3 100 000.

6. Wahlen Verwaltungsrat

A. Erläuterungen

Mit der Generalversammlung 2023 vom 20. April 2023 endet die Amtsdauer aller Verwaltungsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist gemäss Gesetz und Statuten für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats zuständig. Ebenso obliegt der Generalversammlung die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses.

Colin Bond steht an der Generalversammlung 2023 nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. An seiner Stelle schlägt der Verwaltungsrat die Zuwahl von Frau Elodie Cingari in den Verwaltungsrat vor.

Frau Elodie Cingari (1974) ist seit 2020 Chief Financial Officer der Landis+Gyr Gruppe. Zuvor war sie Chief Financial Officer der Hoerbiger Gruppe sowie während 11 Jahren bei Alstom und später, nach der Übernahme von Alstom durch General Electric, bei General Electric tätig, wo sie mehrere CFO-Positionen in globalen Unternehmenssparten in den Bereichen Energie und Stromnetze innehatte. Die ersten 10 Jahre ihrer Karriere verbrachte sie bei Hewlett-Packard mit verschiedenen Führungspositionen im Finanzbereich. Elodie Cingari hat einen Master of Business Administration der Universität Bocconi in Mailand, Italien. Sie ist französische Staatsbürgerin. Frau Elodie Cingari gehörte nie der Geschäfts-

leitung von Siegfried an und hat keine oder nur relativ geringe geschäftliche Beziehungen zu Siegfried. Sie gilt daher als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats.

Im Übrigen stehen sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Vergütungsausschusses zur Wiederwahl. In der Einschätzung des Verwaltungsrats verfügt der Verwaltungsrat in der künftigen Zusammensetzung über die notwendige Diversität und Expertise, um die Oberleitung der Geschäftstätigkeit der Siegfried Gruppe und deren strategische Entwicklung optimal gestalten und die entsprechenden Aufsichts- und Führungsaufgaben umfassend wahrnehmen zu können.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats konnte in den letzten Jahren kontinuierlich erneuert werden, um den steigenden Anforderungen, insbesondere auch in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung, gerecht zu werden. Als Folge dieser Erneuerung verfügt derzeit einzig der Verwaltungsratspräsident Andreas Casutt über eine Amtszeit von mehr als 12 Jahren. Angesichts seiner grossen Expertise und langjährigen Erfahrung mit der strategischen Entwicklung der Siegfried Gruppe und zwecks Sicherstellung der Integration und der Einarbeitung der neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats empfiehlt der Verwaltungsrat Andreas Casutt ungeachtet dessen langer Amtszeit zur Wiederwahl.

B. Anträge des Verwaltungsrats

6.1. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Alexandra Brand, Frau Isabelle Welton sowie die Herren Prof. Dr. Wolfram Carius, Dr. Andreas Casutt, Dr. Martin Schmid und Dr. Beat Walti für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen. Die Wahlen finden einzeln statt.

6.2. Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Elodie Cingari für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen.

6.3. Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Andreas Casutt als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr wiederzuwählen (vorbehältlich dessen Wiederwahl in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 6.1).

6.4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Isabelle Welton sowie der Herren Dr. Martin Schmid und Dr. Beat Walti (vorbehältlich deren Wahl in den

Verwaltungsrat gemäss Traktandum 6.1) in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wahlen finden einzeln statt.

7. Anpassungen der Statuten

Die vom Schweizer Parlament am 19. Juni 2020 beschlossene Revision des Aktienrechts trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Revision bezweckte unter anderem eine Verbesserung des Schutzes der Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre, die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen sowie die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften von 2014 in das Obligationenrecht. Zur entsprechenden Nachführung der Statuten wird den Gesellschaften eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung 2023 eine moderate Revision der Statuten vor. Diese bezweckt neben den vom revidierten Recht vorgeschriebenen oder ermöglichten Anpassungen auch eine redaktionelle Nachführung der Statuten sowie die Angleichung an die in der Schweiz geltenden Standards einer guten Corporate Governance.

Den vollen Wortlaut der neuen Statuten finden Sie in der dieser Einladung beiliegenden Broschüre. Die vorgeschlagenen Änderungen sind farblich gekennzeichnet. Die Anpassungen der Statuten gemäss Traktandum 2.2 (Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung) und Traktandum 3 (Einführung eines Kapitalbands) sind im Broschürentext unter Annahme einer zustimmenden Beschlussfassung durch die Generalversammlung ebenfalls abgebildet.

Die übrigen vorgeschlagenen Statutenänderungen sind nachfolgend gemäss der aktuellen Gliederung der Statuten gruppiert und werden der Generalversammlung unter den Traktanden 7.1 – 7.4 in vier separaten Abstimmungen vorgelegt.

7.1 Statutenbestimmungen betreffend Titel II «Aktienkapital und Aktien»

A. Erläuterungen

Artikel 5 der Statuten – Aktienbuch

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 5 der Statuten bezwecken im Wesentlichen eine Umsetzung der Bestimmungen des revidierten Aktienrechts. Das revidierte Aktienrecht ermöglicht es Gesellschaften, eine Eintragung im Aktienbuch zu verweigern, wenn der Erwerber der Aktien nicht erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass er das mit den Namenaktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Damit soll die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen

unterbunden werden. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb die entsprechende Anpassung von Art. 5 Abs. 2 der Statuten vor.

Überdies sollen im Aktienbuch eingetragene Person künftig ihre Kontaktdaten bei einem Wechsel dem Aktienbuchführer mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt in aller Regel über die Depotbank.

Die übrigen Änderungen von Art. 5 der Statuten sind redaktioneller Natur. Da die Vinkulierung der Aktien betreffend, erfordert die Beschlussfassung zur Anpassung von Artikel 5 der Statuten eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel II der Statuten «Aktienkapital und Aktien» gemäss dem dieser Einladung beiliegenden revidierten Statutentext.

7.2 Statutenbestimmungen betreffend Titel III «Organisation der Gesellschaft»

A. Erläuterungen

Artikel 7 der Statuten - Befugnisse der Generalversammlung

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 7 der Statuten bezwecken eine Umsetzung zwingender Bestimmungen des revidierten Aktienrechts. Neu fallen Beschlussfassungen über die Festsetzung einer Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve, die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft, sowie gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nicht-finanzielle Belange in den Kompetenzbereich der Generalversammlung.

Art. 8 der Statuten – Einberufung der Generalversammlung

Die Änderungen von Artikel 8 der Statuten bezwecken im Wesentlichen eine moderate Umsetzung der Bestimmungen des revidierten Aktienrechts. Das revidierte Aktienrecht ermöglicht neu, Generalversammlungen an verschiedenen Orten gleichzeitig oder in hybrider Form durchzuführen. Bei der hybriden Generalversammlung können Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Diese Flexibilisierung soll in einem neuen Art. 8 Abs. 3 der Statuten abgebildet werden, ohne aber dass der Verwaltungsrat derzeit beabsichtigt, von dieser Möglichkeit in mittelbarer Zukunft Gebrauch zu machen.

Überdies senkt das revidierte Aktienrecht im Sinne der Stärkung der Aktionärsrechte den Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen

Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen. Dies erfordert eine Anpassung von Art. 8 Abs. 1 der Statuten.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur oder entsprechen zwingenden Ergänzungen zwecks Umsetzung des revidierten Aktienrechts.

Artikel 9 der Statuten – Traktandierung

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 9 der Statuten bezweckt die Umsetzung einer zwingenden Vorgabe des revidierten Aktienrechts. Der Schwellenwert für die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes wird auf 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Neben dem Traktandierungsrecht soll neu auch das Antragsrecht in den Statuten explizit erwähnt werden.

Artikel 10 der Statuten – Vorsitz und Protokoll

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 10 der Statuten entsprechen einer Nachführung an zwingende Vorgaben des revidierten Aktienrechts. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Generalversammlung sind neu unter Angabe der Abstimmungsergebnisse innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung elektronisch zu veröffentlichen. Auch können Aktionärinnen und Aktionäre neu die Zustellung des Protokolls innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 13 der Statuten – Beschlussfassung

Bei den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 13 der Statuten handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Artikel 14 der Statuten – Wichtige Beschlüsse

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 14 der Statuten bezwecken eine Nachführung an zwingende Vorgaben des revidierten Aktienrechts. Dieses erweitert den Katalog von Beschlüssen der Generalversammlung, die einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit bedürfen. Überdies wird nicht mehr auf die «absolute» Mehrheit, sondern auf die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte abgestellt.

Artikel 15 der Statuten – Genehmigung der Vergütung

Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen ist, soweit diese variable Vergütungen prospektiv zu genehmigen hat. Obschon dies bei Siegfried derzeit nicht der Fall ist, hat sich der Verwaltungsrat entschieden, die Generalversammlung künftig grundsätzlich mittel Konsultativabstimmung über die Vergütungsberichte der Gesellschaft abstimmen zu lassen.

Artikel 16 der Statuten – Organisation des Verwaltungsrats

Das revidierte Aktienrecht lässt es dem Verwaltungsrat frei, ob er einen Sekretär bestimmt. Dies soll in den Statuten nachgeführt werden.

Artikel 17 und 18 der Statuten – Einberufung, Protokoll sowie Beschlussfassung

Das revidierte Aktienrecht lässt neben der Schriftlichkeit auch die elektronische Form als Kommunikations- und Beschlussmedium des Verwaltungsrats zu. Dies soll in den revidierten Statuten nachgeführt werden. Im Übrigen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um redaktionelle Anpassungen bzw. Nachführungen an Vorgaben des revidierten Aktienrechts.

Artikel 19 der Statuten – Befugnisse des Verwaltungsrats

Das revidierte Aktienrecht präzisiert die Befugnisse des Verwaltungsrats. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen diese zwingenden Vorgaben in den Statuten nachgeführt werden.

Artikel 20 der Statuten – Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung

Die Änderung von Art. 20 der Statuten dient der Klarstellung, dass der Verwaltungsrat neben der Geschäftsführung auch die Vertretung der Gesellschaft an die Geschäftsleitung übertragen kann. Diese Übertragung kann mittels eines entsprechenden Organisationsreglements oder mittels Beschluss erfolgen.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel III der Statuten «Organisation der Gesellschaft» gemäss dem dieser Einladung beiliegenden revidierten Statutentext.

7.3 Statutenbestimmungen betreffend Titel IV «Vergütung»

A. Erläuterungen

Mit der Revision des Aktienrechts wurden auch die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften von 2014 mit leichten Anpassungen in das Obligationenrecht überführt. Die nachfolgend vorgeschlagenen Statutenänderungen tragen diesen Anpassungen Rechnung und gleichen die Statutenbestimmungen der Siegfried Holding AG den in der Schweiz üblichen Governance Standards an.

Artikel 23 und Artikel 24 der Statuten – Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Die Nachführungen von Art. 23 und Art. 24 der Statuten betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bezwecken eine angemessene Flexibilisierung der statutarischen Vorgaben im Bereich der Vergütung unter Berücksichtigung und Angleichung an die in der Schweiz üblichen Standards. Sie ermöglichen dem Verwaltungsrat, die Vergütungssysteme den sich ändernden Markterwartungen im Sinne einer Good Compensation Governance anzupassen. Mit der Nachführung soll insbesondere auch der schrittweisen Erneuerung des variablen Vergütungssystems auf Ebene der Geschäftsleitung (siehe dazu die Vergütungsberichte 2021 und 2022) Rechnung getragen werden.

Artikel 25 der Statuten – Vergütung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 25 der Statuten bezweckt eine Nachführung an eine zwingende Vorgabe des revidierten Aktienrechts. Dieses schränkt den Anwendungsbereich der Statutenbestimmung zur Vergütung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung insoweit ein, als Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung künftig nicht mehr von diesem statutarischen Ausnahmetatbestand erfasst sein dürfen.

Artikel 26 der Statuten – Zusätzliche weitere Tätigkeiten

Die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 26 der Statuten tragen der mit dem revidierten Aktienrecht präzisierten Definition zulässiger Tätigkeiten Rechnung. Gleichzeitig soll für Mitglieder des Verwaltungsrats die Anzahl zulässiger zusätzlicher Mandate in börsenkotierten Unternehmen auf maximal vier gesenkt und für die Mitglieder der Geschäftsleitung auf maximal zwei erhöht werden. Die Annahme eines solchen Mandats soll künftig der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterstehen. Diese setzt voraus, dass das zusätzliche Mandat sowohl bezüglich des sachlichen Umfangs wie auch der zeitlichen Inanspruchnahme mit der Tätigkeit als Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied für die Siegfried Gruppe vereinbar ist.

Artikel 28 der Statuten – Verträge über die Vergütung

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 28 der Statuten entspricht einer Nachführung an eine zwingende Änderung des revidierte Aktienrechts. Dieses präzisiert, dass die Entschädigung zur Abgeltung eines Konkurrenzverbots die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Jahre nicht übersteigen darf.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel IV der Statuten «Vergütung» gemäss dem dieser Einladung beiliegenden revidierten Statutentext.

7.4 Statutenbestimmungen betreffend Titel V «Verschiedenes»

A. Erläuterungen

Artikel 30 der Statuten – Gewinnverteilung

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 30 der Statuten sind redaktioneller Natur und entsprechen den terminologischen Vorgaben des revidierten Aktienrechts.

Artikel 32 der Statuten – Publikationsorgan, Mitteilungen

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 32 der Statuten sind weitgehend redaktioneller Natur. Es soll dem Verwaltungsrat auch künftig erlaubt sein, den Aktionärinnen und Aktionären Mitteilungen sowohl durch das Schweizerische Handelsamtsblatt wie auch in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zukommen zu lassen.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel V der Statuten «Diverses» gemäss dem dieser Einladung beiliegenden revidierten Statutentext.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

A. Erläuterungen

Gemäss Gesetz und Statuten ist die Generalversammlung für die jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass Herr Rolf Freiermuth die Unabhängigkeitskriterien erfüllt.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Rolf Freiermuth, Rechtsanwalt, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter, unter gleichzeitiger Wahl des Ersatzstimmrechtsvertreters Herrn lic. iur. Stefan Pfister, Rechtsanwalt, beide Freiermuth Studer Rechtsanwälte, Zofingen, für eine Amtsdauer von einem Jahr.

9. Wahl der Revisionsstelle

A. Erläuterungen

Gemäss Gesetz und Statuten ist die Generalversammlung für die jährliche Wahl der Revisionsstelle zuständig. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass PricewaterhouseCoopers AG die Unabhängigkeitskriterien erfüllt.

B. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Administrative Hinweise

Unterlagen

Eine Kurzfassung des Geschäftsberichts wird den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit dieser Einladung zugestellt. Der gesamte Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) und die Revisionsberichte sind im Internet www.ir.siegfried.ch abrufbar.

Elektronische Generalversammlungsplattform

Ihre persönlichen Login-Daten für die elektronische Generalversammlungsplattform der Siegfried Holding AG (<https://siegfried.shapp.ch>) können Sie dem dieser Einladung beiliegenden Antwortformular entnehmen.

Teilnahme an der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat hat den Freitag, 14. April 2023, als Stichtag für die Ermittlung der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Meldungen betreffend Änderungen im Aktienbestand beim Aktienregister eingetroffen sein.

Wenn Sie an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder sich durch eine andere Person vertreten lassen wollen, melden Sie sich bitte bis am Dienstag, 18. April 2023, mit dem dieser Einladung beiliegenden Antwortformular oder über die elektronische Generalversammlungsplattform an.

Die dieser Einladung ebenfalls beiliegende Zutritts- und Stimmrechtskarte ist bei der Eingangskontrolle zur Generalversammlung vorzuweisen.

Verkauf von Aktien

Im Falle eines Verkaufs von Aktien vor der Generalversammlung verlieren bereits ausgestellte Zutrittskarten und das dazugehörige Stimmmaterial ihre Gültigkeit. Sie sind an Siegfried Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, zurückzusenden, bzw. bei Teilverkäufen am Infoschalter an der Generalversammlung umzutauschen.

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine bevollmächtigte Person: Die Vollmacht ist auf der dieser Einladung beiliegenden Zutritts- und Stimmrechtskarte auszufüllen und der bevollmächtigten Person zu übergeben.
- b) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter: Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn RA Rolf Freiermuth kann mit dem dieser Einladung beiliegenden Antwortformular oder über die elektronische Generalversammlungsplattform erfolgen.

Mit Rücksenden des unterzeichneten Antwortformulars ohne anderslautende Weisungen wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, die nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Fragen und Wortmeldungen

Wortmeldungen und Fragen und an den Verwaltungsrat sind grundsätzlich vor Ort anlässlich der Generalversammlung zu stellen.

Im Aktienbuch registrierten Aktionärinnen und Aktionären steht überdies die Möglichkeit offen, Wortmeldungen und Fragen im Vorfeld der Generalversammlung elektronisch einzureichen. Bitte verwenden Sie hierfür die elektronische Generalversammlungsplattform bis spätestens am Dienstag, 18. April 2023. Der Verwaltungsrat wird im Rahmen der Generalversammlung zu den wichtigsten elektronisch eingereichten Fragen in aggregierter Form oder individuell Stellung nehmen.

Siegfried Holding AG
Untere Brühlstrasse 4
4800 Zofingen
Schweiz
Telefon + 41 62 746 11 11

www.siegfried.ch